



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)**

A. Problem

Mit dem bisher in Art. 62 der Verfassung des Landes Hessen (HV) enthaltenen Staatsziel des Schutzes und der Pflege von Bau- und Bodendenkmälern wird der Bedeutung des kulturellen Erbes, der Vielfalt an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der integrativen Funktion der Kultur nur in eingeschränktem Umfang und damit unzureichend Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Schutz und die Förderung der Kultur werden als Staatsziel in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26d wird als Art. 26e eingefügt:

"Artikel 26e

Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Kulturhoheit des Landes, d.h. seine umfassende Zuständigkeit für die Kultur und das Bildungswesen, ist ein Kernelement seiner Eigenstaatlichkeit und integraler Bestandteil der föderalen Staatsordnung. Aufbauend auf einem reichen kulturellen Erbe hat sich Hessen zu einem durch eine große Vielfalt an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen geprägten Bundesland entwickelt. Mit der Einfügung des Art. 26e der Verfassung des Landes Hessen (HV) soll der Bedeutung, die der Kultur für das Individuum und das gesellschaftlichen Zusammenleben zukommt, Rechnung getragen werden. Die Erschließung des kulturellen Erbes und die Teilnahme am kulturellen Leben in seinen vielfältigen Ausdrucksformen bietet dem Einzelnen die Möglichkeit zur Sinnorientierung, Identifikation und gesellschaftlichen Integration.

Der Kulturförderungsauftrag der Kommunen leitet sich zwar bereits aus der kommunalen Kulturhoheit als wesentlichem Bestandteil der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ab. Aufgrund der großen Bedeutung der kommunalen Gebietskörperschaften als Träger kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sollen aber auch diese - in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 62 HV sowie des bisherigen Art. 62a HV - als Adressaten des Kulturförderungsauftrags aufgenommen werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Durch den neu eingefügten Art. 26d HV werden der Schutz und die Förderung der Kultur zum Staatsziel erklärt. Kultur im Sinne dieser Vorschrift ist weit zu verstehen und erfasst unter anderem auch die Pflege des Brauchtums und der Dialekte. Ein individuell einklagbares Recht auf Kulturförderung gegenüber dem Land oder den Kommunen ergibt sich aus dieser Staatszielbestimmung nicht. Mithin lassen sich aus ihr auch keine Ansprüche auf Erhaltung oder Errichtung bestimmter kultureller Einrichtungen oder Angebote gegenüber dem Land und den Kommunen herleiten. Sie verpflichtet das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften aber, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Förderung der Kultur besonderes Gewicht beizumessen und ihre Belange bei der Rechtsetzung und im Verwaltungsvollzug zu berücksichtigen. Art. 26e HV bestimmt weder, in welcher Form und mit welchen Mitteln das Land und die Kommunen ihren Kulturförderauftrag im Einzelnen wahrnehmen, noch in welchem Verhältnis die kulturpolitische Verantwortung des Landes und die der Kommunen zueinander stehen. Die Autonomie der Träger bleibt unberührt.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock